

BORROMINI KLUB

GOENNERVEREINIGUNG DES FC AARBERG

STATUTEN

I. Name und Zweck

- Art. 1: Der Borromini Klub des FC Aarberg ist eine vom Verein getrennte und unabhängig geführte Vereinigung von Gönnern, die sich verpflichtet, den Fussballklub Aarberg finanziell zu unterstützen.
- Art. 2: Die Mitglieder des Borromini Klubs haben sich nicht um die administrativen und technischen Belangen des FC's zu kümmern.

II. Die Mitgliedschaft

- Art. 3: Der Borromini Klub des FC Aarberg besteht aus Mitgliedern, welche sich bereit erklären, die Statuten zu befolgen, ihren Pflichten nachzukommen und die Ehre des Borromini Klubs in allen Teilen zu wahren. Eine feste Mitgliedschaft für 3 Jahre ist Ehrensache.
- Art. 4: Mitglied kann werden, wer die unter Art. 3 + 5 der Statuten festgehaltenen Bedingungen zu erfüllen weiss. Der Austritt muss persönlich an den jeweiligen Präsidenten eingereicht werden. Wer seinen Pflichten gegenüber dem Klub nicht nachkommt, wird als Mitglied gestrichen.
- Art. 5: Spezielle Rechte und Pflichten

Pflichten: Jedes Mitglied hat jährlich einen Mindest-Gönnerbeitrag von Fr. 100.-- zu entrichten.

Rechte: Jedes Mitglied erhält das Recht,

- an allen vom Borromini Klub organisierten sportlichen und geselligen Anlässen teilzunehmen
- auf einen Borromini Klub Mitgliederausweis (gilt gleichzeitig als Quittung)
- in den Rechten und Pflichten einem Supporter des FC Aarberg gleichgestellt zu werden, d.h. Gratis-Eintritt zu allen vom FC Aarberg organisierten Veranstaltungen, Meisterschafts- und Trainingsspielen,
- durch den FC Aarberg periodisch über das Vereinsgeschehen orientiert zu werden, (Erhalt FCA Nachrichten)

III. Organisation und Verwaltung

- Art. 6: Die Hauptversammlung des Borromini Klub ist die oberste Instanz der Vereinigung. Sie wird in der Regel einmal jährlich durch den jeweiligen Präsidenten einberufen. Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für die Mitglieder Ehrensache.

Ständige Traktanden der Hauptversammlung

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Kassa/Revisorenbericht
4. Bestimmen und Festsetzen der Zuwendungen an den FC
5. Wahlen (alle 3 Jahre)
6. Verschiedenes

- Art. 7: Der Vorstand umfasst einen Präsidenten, Sekretär und Kassier. Er ist nur vollzählig beschlussfähig.
- Art. 8: Der Präsident leitet die Versammlung und vertritt den Klub nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und organisiert die Hauptversammlung. Er ist Leiter der laufenden Geschäfte und hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit abzulegen.
- Art. 9: Der Sekretär und der Kassier erledigen die administrativen Arbeiten und führen das Rechnungswesen. Der Kassier ist für die Auszahlung der Zuwendungen verantwortlich und überprüft deren zweckgebundene Verwendung.
- Art.10: Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich mindestens einmal die Rechnung. Ueber ihre Feststellungen legen Sie der Hauptversammlung Bericht ab.

IV. Rechte und Pflichten des Vorstandes

- Art.11: Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar und wiederwählbar. Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass die Klubmitgliederzahl durch intensive Werbung gehalten und erhöht werden kann. Er organisiert periodisch Vereinsanlässe.
- Art.12: Dem Vorstand steht das Recht zu, jährlich von jedem eingegangenen Gönnerbeitrag 20 % für die Borromini Klubkasse zurückzubehalten. Dieses Geld ist vom Vorstand für die Organisation von sportlichen oder geselligen Klubanlässen zu verwenden. Ueber alle Ausgaben ist Buch zu führen.

V. Schlussbestimmungen

- Art.13: Zur Statutenänderung bedarf der Klub 3/4 der anwesenden Stimmen der Hauptversammlung.
- Art.14: Anlässlich der jährlichen Hauptversammlung werden 80 % der eingegangenen Gönnerbeiträge in der Regel zweckgebunden zu Gunsten der Juniorenabteilung des FC Aarberg eingesetzt, dies u.a. zu folgenden Zwecken:
- Finanzierung von Juniorenlagern/Trainingslagern
 - Anschaffung von Trainingsmaterial
 - Tenue-Ankauf
 - Trainerhonorar Juniorentainer
 - usw.
- Art.15: Die Auflösung des Borromini-Klubs kann nur an einer Hauptversammlung erfolgen. Eine solche kann aber nicht erfolgen, wenn noch 10 Mitglieder den Fortbestand wünschen. Wird die Auflösung des Klubs beschlossen, so wird das Vermögen der Juniorenabteilung des FC Aarberg übergeben, mit der Bestimmung, dieses im Sinne von Art. 14 einzusetzen.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Juni 1991 genehmigt und sind seither in Rechtskraft.

Aarberg, 26. September 1991

Der Präsident:



Der Sekretär:

